Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 375/2025 öffentlich			
	Mitzeichnungen				
Dezernat: II FBL: Herr Wirtz	III				
AbtL: Herr Rosen Verfasser/in: Herr Wirtz					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften	09.12.2025
Rat	15.12.2025

TOP	**Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Stadtwerke Erft GmbH und der Kreisstadt Bergheim über die Durchführung zentraler Beschaffungstätigkeiten**

Beschlussvorschlag

Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit der Stadtwerke Erft GmbH eine Vereinbarung über die Durchführung zentraler Beschaffungstätigkeiten für die Strom- und Gasbelieferung, sowie energienahe Liefer- und Dienstleistungen den rechtlichen Vorgaben entsprechend zu schließen. Die erforderlichen finanziellen Mittel werden über den lfd. DHH 25/26 zur Verfügung gestellt.
Die Beschlussempfehlung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Stadtwerke Erft das Nahwärmeverbundnetz rund um das Schulzentrum in Elsdorf erwirbt und betreibt.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Ziel ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Stadtwerke Erft GmbH und der Kreisstadt Bergheim zur Beauftragung der Stadtwerke Erft GmbH als zentrale Beschaffungsstelle für Strom- und Gasbelieferung, sowie energienahe Lieferungen- und Dienstleistungen für die Kreisstadt Bergheim.
Der Geschäftsführer der Stadtwerke Erft, Herr Dr. Röder, wird das Konstrukt der Zentralen Beschaffungsstelle in der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Finanzen und Liegenschaften vorstellen und steht auch für Rückfragen zur Verfügung.

2. Sachverhalt

Die Stadtwerke Erft GmbH („SWE") ist im Bereich der Erbringung von Energiedienstleistungen tätig. An der SWE sind die Nachbarstädte Bergheim, Elsdorf und Bedburg beteiligt. Die SWE beabsichtigt, für ihre Gesellschafter in vergaberechtlich zulässiger Weise die Energiebeschaffung sowie energienahe Liefer- und Dienstleistungen, z. B. die Planung und den Bau von PV-Anlagen auf kommunalen Dächern, die Planung und den Bau von Elektromobilitäts-Ladeinfrastruktursystemen, das Energiemanagement für kommunale Gebäude und Liegenschaften, den Betrieb kommunaler Energieinfrastruktursysteme oder die kommunale Energieleit- und Wärmeplanung etc. anzubieten.

Die Kreisstadt Bergheim hat mit Blick auf ihre Beteiligung an der SWE ein Interesse daran, die vorgenannten Liefer- und Dienstleistungen zukünftig von der SWE zu beziehen. Dieses Selbstverständnis begegnet allerdings vor dem Hintergrund der Liberalisierung der Energiemärkte Herausforderungen. Während der Privatkunde seinen Strom- bzw. Gaslieferanten frei auswählen kann, ist die Kreisstadt Bergheim als öffentlicher Auftraggeber nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) dazu angehalten, ihren Lieferanten im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung zu finden. Für die Vorbereitung, Umsetzung und Nachbereitung von derartigen z. T. sehr komplexen, personalintensiven und i.d.R. europaweiten Ausschreibungen sind in der Stadtverwaltung personelle Ressourcen und fachliches Spezial-Know-how vorzuhalten und ggf. externe Dienstleister zu beauftragen. Zu berücksichtigen ist dabei ferner, dass die Ausschreibungen regelmäßig wiederholt werden müssen. Um diese Beschaffungsaufgabe zukünftig noch effektiver und wirtschaftlicher zu gestalten sowie auch zu professionalisieren, bietet sich eine Bündelung des Bedarfs an einer Stelle an.

Vor diesem Hintergrund wurde eine Vorgehensweise entwickelt, die juristisch durch die ES EversheimStuible Rechtsanwaltsgesellschaft mbH gutachterlich geprüft wurde. Im Wesentlichen kommt das Gutachten zu folgenden Ergebnissen:

1. Die SWE kann seitens der Kreisstadt Bergheim ausschreibungsfrei mit der Beschaffung von Strom und Gas beauftragt werden, wenn die SWE als zentrale Beschaffungsstelle nach § 120 Abs. 4 GWB eingesetzt wird. Gleiches gilt für energienahe Liefer- und Dienstleistungen.

2. Bei einer zentralen Beschaffungsstelle handelt es sich um einen öffentlichen Auftraggeber (hier SWE), der für andere öffentliche Auftraggeber (hier: Kreisstadt Bergheim) dauerhaft zentrale Beschaffungstätigkeiten erbringt, also Liefer- und Dienstleistungen beschafft, öffentliche Aufträge in Form von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen vergibt oder Rahmenvereinbarungen abschließt.

3. Die SWE kommt grundsätzlich als zentrale Beschaffungsstelle in Betracht, da sie selbst öffentlicher Auftraggeber nach § 99 Nr. 2 GWB ist. Die Betrauung bzw. die Beauftragung der SWE mit der zentralen Beschaffungstätigkeit ist ausdrücklich vom Vergaberecht befreit (vgl. § 120 Abs. 4 S. 3 GWB). Dies gilt auch dann, wenn die zentrale Beschaffungsstelle ein Entgelt für ihre Beschaffungsleistungen berechnet.

4. Dies ermöglicht es der SWE, gegenüber der Kreisstadt Bergheim die Kosten für die benötigten energienahen Liefer- und Dienstleistungen und ein Entgelt für die zu erbringenden Beschaffungsleistungen in Rechnung zu stellen. Dieses Entgelt muss auch beihilfe- und steuerrechtlichen Gesichtspunkten standhalten. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, die zentral beschafften Liefer- und Dienstleistungen zu den „SWE-eigenen Einkaufskonditionen" an die Kreisstadt Bergheim zu veräußern, zuzüglich einer am tatsächlichen Aufwand orientierten Vergütung für die Durchführung der zentralen Beschaffungstätigkeit sowie einem marktüblichen Gewinnaufschlag für die Beschaffungsleistungen. Dies entspricht dem Verfahren der Bestimmung und Leistung der Geschäftsbesorgungsentgelte, wie sie für die Stadtwerke Bergheim bereits seit vielen Jahren zur Anwendung kommen.

5. Die Beauftragung der SWE mit der Wahrnehmung der Aufgabe einer zentralen Beschaffungsstelle erfolgt über den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Bergheim und der SWE, der „*Vereinbarung über die Durchführung zentraler Beschaffungstätigkeiten*"(siehe Anlage). Gemäß § 120 Abs. 4 Satz 3 GWB muss dem Abschluss einer solchen Vereinbarung kein Vergabeverfahren vorausgehen. Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung ergibt sich für die Kreisstadt Bergheim keine Pflicht zur Inanspruchnahme der SWE als zentrale Beschaffungsstelle für energienahe Liefer- und Dienstleistungen.

6. Das Wirksamwerden der unter Nr. 5 bezeichneten Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die SWE das Nahwärmeverbundnetz rund um das Schulzentrum in Elsdorf erwirbt und betreibt. Hintergrund ist, dass SWE erst hierdurch die Tatbestandsmerkmale des § 99 Nr. 2 GWB erfüllt und damit als öffentlicher Auftraggeber nach § 99 Nr. 2 GWB in Betracht kommt.

7. Zukünftig kann die SWE auch für andere Kommunen als Zentrale Beschaffungsstelle fungieren, auch ohne, dass diese Kommunen Gesellschafter der SWE sind. Erforderlich dafür wäre lediglich ein Ratsbeschluss der jeweiligen Kommune.

Die Räte der Städte Bedburg und Elsdorf haben bereits einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Anlage:

Entwurf der Vereinbarung über die Durchführung zentraler Beschaffungstätigkeiten für die Strom- und Gasbelieferung sowie energienahe Liefer- und Dienstleistungen

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Alternative ist die Fortführung der Beschaffung von Strom- und Gaslieferungen sowie energienahen Liefer- und Dienstleistungen in städtischer Eigenregie.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Eine zentrale Stelle für die Beschaffung kann die Nachfrage für die Städte Elsdorf, Bergheim und Bedburg bündeln. Dies führt zu größeren Beschaffungsmengen, was die Verhandlungsposition gegenüber Energieversorgern stärkt und zu besseren Preisen und Konditionen und folglich zu reduziertem Aufwand für den städtischen Haushalt führt.

Die Kommunen werden von den aufwendigen und zeitintensiven Beschaffungsprozessen entlastet. Das dadurch entlastete Personal kann sich auf andere Aufgaben konzentrieren, was die angespannten Personalressourcen entlasten könnte.

An der Projektfinanzierung zum Erwerb des Nahwärmeverbundnetz beteiligt sich die Kreisstadt Bergheim mit 290.000 €. Mittel stehen hierfür unter dem Investitionskonto I231506-01 Klimaschutzmaßnahmen SW BM im laufenden Doppelhaushalt 2026 zur Verfügung.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

6. Bürgerbeteiligung

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)